



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Dr. Markus Büchler, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Erweiterte Möglichkeiten der StVO auch in Bayern nutzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das angekündigte innenministerielle Schreiben (IMS) mit ergänzenden Hinweisen zur Reform der Straßenverkehrsordnung (StVO) und deren Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) unverzüglich auszustellen und somit die zuständigen Straßenverkehrsbehörden in die Lage versetzen, die reformierte StVO im Sinne des Bundesgesetzgebers vor Ort umzusetzen.

Hierbei sollen die Kommunen alle neuen Möglichkeiten im Sinne der Verkehrssicherheit, Verbesserung von Fuß- und Radverkehr sowie des ÖPNVs erhalten. Beispielsweise sollen die Einrichtung von Zebrastreifen erleichtert, Schulstraßen ermöglicht, Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen und in verbundenen Abschnitten einfach angeordnet oder die Einrichtung von Busspuren und Parkraumbewirtschaftung unterstützt werden. Ebenso sollen den Kommunen die Möglichkeiten der StVO eröffnet werden, hinsichtlich der Aufteilung des Straßenraums zum Schutz der Umwelt, des Klimaschutzes, der Gesundheit oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung Maßnahmen umzusetzen.

Begründung:

Nach Inkrafttreten der Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes am 16. Juli 2025 gilt seit 11. Oktober 2024 mit der 57. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften eine neue StVO. Am 9. April 2025 trat ergänzend die zwölfte Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) in Kraft. Hiermit hat der Bundesgesetzgeber neue Spielräume eröffnet: Straßenverkehrsbehörden können nun an zusätzlichen Stellen streckenbezogen Tempo 30 anordnen, erleichtert Zebrastreifen einrichten oder auch Flächen für Rad- und Fußverkehr umwidmen und so Wegstrecken verkürzen und die Aufenthaltsqualität durch weniger Lärm, mehr Stadtgrün gesteigert werden – zusätzlich zu verkehrlichen Gründen nun auch aus Gründen des Klima-, Gesundheits- und Lärmschutzes sowie des Städtebaus. Kommunen erhalten mehr Möglichkeiten, den Parkraum zu ordnen. Außerdem werden die Kommunen durch ein Antragsrecht gestärkt.

Leider warten viele Straßenverkehrsbehörden derzeit auf das angekündigte IMS des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und vollziehen die bundesrechtlichen Änderungen noch nicht. Dies geht aus einer Vielzahl von Stellungnahmen unterschiedlicher Straßenverkehrsbehörden ausdrücklich hervor. Zwar können die Straßenverkehrsbehörden grundsätzlich schon jetzt verkehrsrechtliche Anordnungen auf Basis der rechtskräftigen StVO und StVO-VwV tätigen. Dennoch hindert die Straßenverkehrsbehörden in vielen Fällen das Nichtvorliegen des ihnen angekündigten IMS

mit ergänzenden Vollzugshinweise und Konkretisierungen an der Umsetzung der geänderten bundesrechtlichen Vorgaben in der bayerischen Verwaltungspraxis. Zahlreiche aktuelle Stellungnahmen von Straßenverkehrsbehörden verweisen auf das ausstehende IMS und warten in der Sache ab, ohne zu handeln.